
XIV. Antrag zur Selbsteinberufung einer Mitgliederversammlung

**XIV. Schriftlicher Antrag der Mitglieder
an das Amtsgericht auf Ermächtigung zur
Selbstberufung der Mitgliederversammlung
gemäß § 37 BGB**

Adorf, den 20.4.2023

1166

An das

Amtsgericht Astadt

Betr.: Musikschule Adorf e. V. – VR ...

Die unterzeichneten Mitglieder der „Musikschule Adorf e. V.“ haben am 2. März 2023 an den Vorstand des Vereins, Herrn D. B., Grüne Wiese 3, Adorf, das schriftliche Verlangen gestellt, binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Abberufung des Schatzmeisters und Neuwahl“ einzuberufen. Die Gründe für das Verlangen sind aus dem an den Vorstand gerichteten Schreiben vom 2. März 2023, von dem eine Kopie anliegt, zu entnehmen. Diesem Verlangen ist der Vorstand bis heute nicht nachgekommen.

Die Unterzeichneten beantragen deshalb, sie selbst zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der angegebenen Tagesordnung zu ermächtigen.

Nach unserem Kenntnisstand besteht der Verein derzeit aus 177 Mitgliedern. In der Satzung ist die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit nicht geregelt, so dass also die gesetzliche Regelung in § 37 BGB eingreift. Danach reicht ein Zehntel der Mitglieder aus, um das Verlangen zu stellen. Da insgesamt x (siehe Rz. 372) Mitglieder diesen Antrag unterzeichnen, sind die formellen Voraussetzungen zur Ermächtigung durch das Gericht gegeben.

(Unterschriften)